

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang Potsdam, den 22. Juni 2005 Nummer 24

Inhalt	Seite
Der Ministerpräsident	
Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Gemeinsamen Vereinbarung über die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste	670
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift über zulässige Sperrschilder	674
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest)	674

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 24/2005

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Gemeinsamen Vereinbarung über die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste

Vom 17. Mai 2005

Die am 22. Dezember 2004 letztunterzeichnete Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste ist nach ihrem § 11 Abs. 1 am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Die Gemeinsame Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 17. Mai 2005

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

und der Freistaat Thüringen,

im Folgenden: die Vertragschließenden,

schließen diese Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste.

Präambel

Die Vertragschließenden sind seit 2001 mit der von ihnen finanzierten Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (i. F.: Koordinierungsstelle) erfolgreich im Bereich der Dokumentation NS-verfolgungsbedingt entzogener bzw. infolge des Zweiten Weltkriegs verbrachter Kulturgüter tätig.

Sie sind sich vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung in Form der Zustimmung zu den Washingtoner Prinzipien (1998) und der Verabschiedung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, (1999) sowie aufgrund des Willens zur Dokumentation kriegsbedingt verbrachter Kulturgüter darüber einig, die Arbeit der Koordinierungsstelle fortzuführen und schließen daher diese Gemeinsame Vereinbarung.

§ 1 Rechtsnatur, Laufzeit und Aufgaben der Koordinierungsstelle

- (1) Die Koordinierungsstelle ist eine von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, und den Ländern getragene Einrichtung in der Form einer Arbeitsgruppe des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg.
- (2) Die Koordinierungsstelle wird für fünf weitere Jahre (2005 bis 2009) fortgeführt.
- (3) Die Koordinierungsstelle hat die folgenden Aufgaben:
- a. Dokumentation von Such- und Fundmeldungen des In- und Auslands zu NS-verfolgungsbedingt entzogenen bzw. infolge des Zweiten Weltkriegs verbrachten Kulturgütern mit dem Ziel der Präsentation in der Internet-Datenbank der Koordinierungsstelle www.lostart.de
- b. Gewährleistung der Funktionsfähigkeit sowie kontinuierliche Überarbeitung des Datenbankangebotes in www. lostart.de (einschl. Forum und Datenpflege)
- c. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Aufgabenstellung
- d. Geschäftsstelle der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz
- e. Unterstützung der Vertragschließenden im Rahmen der Aufgaben von lit. a. bis lit. d.
- (4) Die Übernahme zusätzlicher Aufgaben kann vom Vorstand beschlossen werden und ist von der Bereitstellung entsprechender Projektmittel abhängig.

$\S~2$ Struktur und Leitung der Koordinierungsstelle

- (1) Zur Zusammenarbeit, Vertretung und Sicherstellung der Interessen der Vertragschließenden in der Koordinierungsstelle bestehen ein Kuratorium (§ 3) und ein Vorstand (§ 4).
- (2) Die Koordinierungsstelle unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt. Sie ist an die Beschlüsse von Kuratorium und Vorstand gebunden und wird vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

§ 3 **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium trifft die Entscheidung in Grundsatzangelegenheiten.
- (2) Das Kuratorium besteht aus achtzehn Mitgliedern:
- je einem Vertreter oder einer Vertreterin eines jeden Landes, wobei der Vertreter oder die Vertreterin des Sitzlandes der Koordinierungsstelle zugleich vorsitzendes Mitglied ist,
- zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.
- (3) Die Länder besetzen den länderseitigen Teil des Kuratoriums aus dem Kreis der Mitglieder des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz, der anlässlich seiner Treffen vom Vorstand über die Aktivitäten der Koordinierungsstelle unterrichtet wird. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich im Einzelfall von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ihres Hauses vertreten lassen. Ein Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, kann beide Stimmen wahrnehmen.
- (4) Das Kuratorium tritt einmal jährlich anlässlich einer Sitzung des Kulturausschusses und im Übrigen dann zu einer Sitzung zusammen, wenn mindestens fünf Mitglieder es beantragen oder der Vorstand es für dringend erforderlich hält.
- (5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. Entscheidungen über Grundsatzangelegenheiten bedürfen der Zustimmung der beiden Vertreter oder Vertreterinnen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig:
- in Sitzungen, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- 2. im schriftlichen Verfahren, wenn
 - a) kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und
 - b) die H\u00e4lfte der Mitglieder sich an der Abstimmung innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist beteiligt hat.

(7) Die Koordinierungsstelle berichtet dem Kuratorium jährlich über die Durchführung ihrer Aufgaben (Kuratoriumsbericht). Daneben hat die Leitung der Koordinierungsstelle dem Kuratorium regelmäßig zu dessen Sitzungen und darüber hinaus auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder über ihre Arbeit zu berichten.

§ 4 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verbindung zwischen dem Kuratorium und der Koordinierungsstelle. Der Vorstand beaufsichtigt die Umsetzung der Kuratoriumsbeschlüsse durch die Koordinierungsstelle. Er trifft die Entscheidung in Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt. Die Leitung der Koordinierungsstelle hat den Vorstand über alle wesentlichen Dienstgeschäfte zu informieren.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
- einem Vertreter oder einer Vertreterin des Sitzlandes der Koordinierungsstelle als vorsitzendem Mitglied,
- je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, und des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz.

§ 5 Finanzierung und Kosten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle erhält das Land Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der von den Parlamenten der Vertragschließenden gebilligten jeweiligen Haushalte jährliche Haushaltsmittel der Vertragschließenden.
- (2) Der Gesamthaushalt der Koordinierungsstelle beträgt 429.485,18 €. Davon zahlen, jeweils hälftig, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, 214.742,59 € und die Länder insgesamt 214.742,59 €.
- (3) Die Mittel der Länder setzen sich wie folgt zusammen:

Sachsen-Anhalt (Sitzland)	51.832,21 €
Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen je	12.462,74 €
Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen je	11.440,16€
Rheinland-Pfalz	8.628,04 €
Schleswig-Holstein	6.838,52€
Saarland	4.026,42 €.

(4) Die von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, dem Land Sachsen-Anhalt jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden in drei Tranchen á 1/3 zum 01.01., 01.05. und 01.09. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr gezahlt. Die von den Ländern dem Land Sachsen-Anhalt jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres in einer Einmalzahlung für das laufende Jahr gezahlt.

(5) Zusätzliche Einnahmen der Koordinierungsstelle in Form von Spenden, Sponsorengeldern und Aufwendungsersatz sind nach Entscheidung des Vorstands für gesonderte Auftragsprojekte zu verwenden. Sie sind gemäß § 45 (2) Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt übertragbar.

§ 6 Haushalt

- (1) Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung von Vorstand und Kuratorium.
- (2) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres berichtet die Koordinierungsstelle dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt über die Verwendung der Haushaltsmittel in Form eines Jahresabschlusses. Dieser Jahresabschluss wird in der ersten Jahreshälfte des jeweils übernächsten Jahres an die Vertragschließenden übergeben.
- (3) Die der Koordinierungsstelle bereitgestellten, nicht verbrauchten Haushaltsmittel werden in das Folgejahr übertragen und mit den Zuweisungen der Vertragschließenden entsprechend verrechnet.
- (4) Dem Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt obliegt die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Koordinierungsstelle. Die gemäß § 91 Bundeshaushaltsordnung bestehenden Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs bleiben unberührt.

§ 7 Rechte

Das Land Sachsen-Anhalt erwirbt die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den durch die Koordinierungsstelle entwickelten und von dieser genutzten Konzepten, Programmen und Entwicklungsleistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es ist verpflichtet, diese Rechte den anderen Vertragschließenden auf deren Anfrage hin unentgeltlich zur Nutzung zugänglich zu machen.

§ 8 **Haftung**

- (1) Die Vertragschließenden stehen in eventuellen Haftungsfällen bei anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Schadensersatzansprüchen Dritter ein.
- (2) Sollten nach Ablauf dieser Vereinbarung sonstige finanzielle Belastungen entstehen, die das Sitzland nicht alleine zu vertreten hat, werden diese durch die Vertragschließenden gemeinsam getragen.
- (3) Eine gegenseitige Gewährleistungs- und Schadensersatzpflicht zwischen den Vertragschließenden bezüglich der Aufga-

bendurchführung der Koordinierungsstelle wird ausgeschlossen. Ausgenommen sind Fälle der vorsätzlichen und grob fahrlässigen Schadensverursachung.

§ 9 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragschließenden am nächsten kommt.

§ 11

In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung, Außer-Kraft-Treten der bisherigen Vereinbarungen, Evaluierung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2005, spätestens mit dem Tage der letzten Unterzeichnung, in Kraft und endet am 31. Dezember 2009. Die Verwaltungsvereinbarung über die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (2001) zwischen den Ländern und das Abkommen über die Gemeinsame Finanzierung der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, und dem Land Sachsen-Anhalt vom 27.10.2000 treten zum 31. Dezember 2004 außer Kraft.
- (2) Der Vorstand erstattet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 einen Evaluierungsbericht unter besonderer Berücksichtigung der weiterhin erforderlichen Einrichtungsdauer. Die Vertragschließenden entscheiden aufgrund dieses Berichtes bis zum Ablauf des 31. Juli 2008 über eine Verlängerung dieser Vereinbarung.

Berlin, den 1. Dezember 2003

Für die Bundesrepublik Deutschland Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Dr. Christina Weiss

Stuttgart, den 19. Juli 2004

Für das Land Baden-Württemberg
Für den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg
Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst
des Landes Baden-Württemberg

In Vertretung Wolfgang Fröhlich München, den 16. Juli 2004

Für den Freistaat Bayern Für den Bayerischen Ministerpräsidenten Der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Thomas Goppel

Berlin, den 9. August 2004

Für das Land Berlin Für den Regierenden Bürgermeister des Landes Berlin Der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin

Dr. Thomas Flierl

Potsdam, den 21. Dezember 2004

Für das Land Brandenburg
Für den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg
Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Brandenburg

Prof. Dr. Johanna Wanka

Bremen, den 12. Juli 2004

Für die Freie Hansestadt Bremen Für den Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen Der Senator für Kultur der Freien Hansestadt Bremen

Hartmut Perschau

Hamburg, den 14. Juli 2004

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Ersten Bürgermeister der Freien und
Hansestadt Hamburg
Die Kultursenatorin der Freien und Hansestadt Hamburg

Prof. Dr. Karin v. Welck

Wiesbaden, den 14. September 2004

Für das Land Hessen Für den Ministerpräsidenten des Landes Hessen Der Hessische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst

Udo Corts

Schwerin, den 12. August 2004

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten des
Landes Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Prof. Dr. Dr. Hans-Robert Metelmann

Hannover, den 14. Juli 2004

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kultur

Lutz Stratmann

Düsseldorf, den 5. Oktober 2004

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Für den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Michael Vesper

Mainz, den 16. Juli 2004

Für das Land Rheinland-Pfalz Für den Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner

Saarbrücken, den 12. Juli 2004

Für das Saarland Für den Ministerpräsidenten des Saarlandes Der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes

Jürgen Schreier

Dresden, den 20. September 2004

Für den Freistaat Sachsen
Für den Sächsischen Ministerpräsidenten
Der Sächsische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst

Dr. Matthias Rößler

Magdeburg, den 13. Juli 2004

Für das Land Sachsen-Anhalt Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt Der Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz

Kiel, den 22. Dezember 2004

Für das Land Schleswig-Holstein Für die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Ute Erdsiek-Rave

Erfurt, den 5. August 2004

Für den Freistaat Thüringen Für den Thüringer Ministerpräsidenten Der Thüringer Kultusminister

Prof. Dr. Jens Goebel

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift über zulässige Sperrschilder

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Vom 27. Mai 2005

Die Verwaltungsvorschrift über zulässige Sperrschilder nach § 3 der Waldsperrungsverordnung vom 10. September 2004 (ABI. S. 735) wird ergänzt um:

 Schild mit Hinweis auf Befahrverbot der Waldwege mit Kraftfahrzeugen.



Größe: 300 x 400 mm
Grund: weiß
Bild: schwarz
Querbalken: rot
Schrift: grün/rot
Rahmen: grün

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest)

Vom 2. Mai 2005

Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 7.1 Förderprogramm
- 7.2 Anmeldeverfahren
- 7.3 Antragsverfahren und Antragsprüfung
- 7.4 Bewilligungsverfahren
- 7.5 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
- 7.6 Nachweis der Verwendung
- 7.7 Prüfung der Verwendung
- 7.8 Zu beachtende Vorschriften
- 8 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer
- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der jeweils zuletzt gültigen Fassung
 - des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz -ÖPNVG),
 - des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG),
 - des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes für die deutschen Ziel-1-Regionen,
 - des Operationellen Programms f
 ür das Land Brandenburg 2000 bis 2006
 - der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG)

Zuwendungen für Investitionen in den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) des Landes Brandenburg. Dieser umfasst den Schienenpersonennahverkehr (SPNV), der auf Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), und den übrigen Öffentlichen Personennahverkehr (üÖPNV), der auf Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) durchgeführt wird.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das für Verkehr zuständige Ministerium. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für Investitionsvorhaben des ÖPNV gewährt werden.

Das sind im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- 2.1 ÖPNV-Infrastrukturinvestitionen, insbesondere
 - a) Bau-, Ausbau- oder Ersatzinvestitionen von Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen und Stromversorgungsanlagen von Oberleitungsbussen
 - b) Bau-, Ausbau- oder Ersatzinvestitionen von Zugangs- und Verknüpfungsstellen des ÖPNV

sowie alle betriebsnotwendigen Anlagen.

Nicht gefördert werden Unterhaltung und Instandsetzung.

2.2 Planungsleistungen zur Vorbereitung von Investitionsentscheidungen sowie für die unmittelbare Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2.1.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Kommunale Gebietskörperschaften oder
- öffentliche oder private Unternehmen, soweit sie ÖPNV-Leistungen im Land Brandenburg erbringen und die Fördermaßnahme überwiegend der Verbesserung des ÖPNV im Land Brandenburg dient

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass

4.1.1 die Maßnahme

 nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, den verkehrspolitischen Zielen und Grundsätzen des ÖPNV-Gesetzes für das Land Brandenburg (unter anderem Integriertes Verkehrskonzept - IVK -, Landes-Nahverkehrsplan) entspricht und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt.

- bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und die einschlägigen bau- und entwurfstechnischen Richtlinien berücksichtigt. Der Nachweis ist für Verkehrswege nach einem allgemein anerkannten Verfahren zu führen. Bei Verknüpfungsmaßnahmen ist die Zweckmäßigkeit der gewählten Lösung durch den Fachausschuss "Verkehrsanlagen" zu prüfen und zu bestätigen.
- Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen gemäß dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) und der Verfassung des Landes Brandenburg in der jeweils zuletzt gültigen Fassung berücksichtigt.
- 4.1.2 der Zuwendungsempfänger unter Vorlage eines Finanzierungsplans erklärt, dass die Finanzierung seines Eigenmittelanteils an der Investition und eventuelle finanzielle Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) nachweislich in der erforderlichen Höhe gesichert sind, und bereit ist, auftretende Folgekosten mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung zu tragen. Dieses gilt für das Gesamtvorhaben oder für Bauabschnitte mit eigener Verkehrsbedeutung.

Eigenmittel im Sinne dieser Richtlinie stellen die finanziellen Mittel dar, die der Zuwendungsempfänger aus eigenem Vermögen bereitstellt oder die der Bund aufgrund seiner ihm zugeordneten Aufgabe in Bezug auf Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen bereitzustellen hat oder aus anderen Gründen (zum Beispiel § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, Deutsche Bahn Gründungsgesetz, Bundesschienenwegeausbaugesetz) bereitstellt.

Werden durch den Zuwendungsempfänger Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beziehungsweise Beschäftigung schaffender Infrastrukturförderung nach den §§ 260 ff. beziehungsweise § 279a des Sozialgesetzbuches III verbunden, so verursachen die bewilligten Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit (BfA) keine Verringerung der zuwendungsfähigen Kosten, sondern können als Eigenmittel des Antragstellers anerkannt werden.

Sofern EFRE¹-Mittel oder Mittel der BfA zur Förderung eingesetzt werden, müssen die Zuwendungsempfänger einen Eigenanteil von mindestens 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten tragen.

4.1.3 der Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen des SPNV nach Nummer 2.1 erklärt, dass die Vorschriften der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung - EIBV - in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Maßnahmen nach Nummer 2.2, wenn es sich um Planungsleistungen für die unmittelbare Realisierung der Maßnahmen handelt.

EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Werden Infrastrukturmaßnahmen von Unternehmen des üÖPNV, die gleichzeitig Verkehrsleistungen erbringen, gefördert, so muss die Möglichkeit einer diskriminierungsfreien Nutzung der Anlagen durch andere Verkehrsleistungserbringer ebenfalls gegeben sein.

Die Benutzungsbedingungen sind mit Antragstellung gesondert nachzuweisen.

- 4.1.4 die planungsrechtliche Zustimmung vor dem Baubeginn vorliegt.
- 4.1.5 die Maßnahme Bestandteil des bestätigten Förderprogramms gemäß Nummer 7.1 ist.
- 4.1.6 für Maßnahmen des üÖPNV die zuwendungsfähigen Ausgaben von 2 Millionen Euro nicht unterschritten werden.

Im Falle der Aufteilung einer Gesamtmaßnahme nach Nummer 2.1 in Bauabschnitte gilt Satz 1 für die Gesamtmaßnahme, wenn der zeitliche, räumliche und technisch-technologische Zusammenhang der Einzelabschnitte erkennbar ist.

4.2 Die Vergabe von Bau- und anderen Leistungen hat nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts (zum Beispiel Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB -, Verdingungsordnung für Leistungen - VOL -, Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF -) zu erfolgen. Für europaweite Ausschreibungen sind die jeweils geltenden Schwellenwerte zu beachten.

> Die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich nach abgeschlossener Submission mitzuteilen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss beziehungsweise Zuweisung

- 5.4 Bemessungsgrundlagen
- 5.4.1 Zuwendungsfähige Kosten
- 5.4.1.1 Zu den zuwendungsfähigen Kosten für Maßnahmen nach Nummer 2.1 gehören insbesondere die Ausgaben für Bauleistungen und Beschaffung.
- 5.4.1.2 Soweit Leistungen nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung erbracht und gefördert werden sollen, werden als zuwendungsfähige Ausgaben der Mindestsatz der für die Planungsaufgabe angemessenen Honorarzone anerkannt. Die Anerken-

nung einer höheren Honorarzone setzt den Nachweis eines höheren Schwierigkeitsgrades der beantragten Maßnahme voraus. Besondere Leistungen sind besonders zu begründen und getrennt auszuweisen.

- 5.4.1.3 Werden mit der Investition Nettoeinnahmen erzielt, sind diese von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen
- 5.4.1.4 Die kommerzielle Nutzung von Serviceanlagen (zum Beispiel P+R, B+R, Toiletten, Gepäckschließfächer) ist auf Einzelfälle zu beschränken. Sie ist nicht förderschädlich, soweit sie nicht gewinnorientiert ausgerichtet ist und den ÖPNV-Nutzer nicht unverhältnismäßig belastet.
- 5.4.1.5 Bei nicht nur den ÖPNV betreffenden Maßnahmen sind nur die dem ÖPNV dienenden Ausgabenbestandteile förderfähig.

Vorteile, die dem Träger der Maßnahme neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entstehen, sind angemessen auszugleichen.

- 5.4.1.6 Besondere Anwendungsbestimmungen/-beschränkungen der zur Verfügung stehenden Finanzierungsquellen sind im Rahmen der Maßnahmenprüfung und -bescheidung durch die Bewilligungsbehörde zu berücksichtigen.
- 5.4.2 Höhe der Zuwendung
- 5.4.2.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 kann die Höhe der Zuwendungen/Zuweisungen des Landes bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 5.4.2.2 Die Höhe der Zuwendungen/Zuweisungen für Maßnahmen nach Nummer 2.2 kann bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben für Planungen, jedoch maximal 7 vom Hundert der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben betragen.
- 5.4.2.3 Zur Finanzierung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 kann die Bewilligungsbehörde eine höhere als die Regelförderung gewähren, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass keine Mittel zur Verfügung stehen und ansonsten die Wirtschaftlichkeit der geförderten Maßnahme nicht gesichert ist.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist der Restbuchwert oder Erlös der Altanlage, wenn dieser höher als der Restbuchwert ist, von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.
- 6.2 Bei Zuwendungen für SPNV-Infrastrukturmaßnahmen nach Nummer 2.1 ist durch den Antragsteller zu erklären, dass die investive Förderung des Landes bei der Berechnung des Anteils der Kapitalkosten an den Nutzungsentgelten der geförderten SPNV-Infrastruktur zur Erbringung von SPNV-Leistungen nicht in Ansatz gebracht wird.

Dies gilt auch für Planungsleistungen nach Nummer 2.2, wenn es sich um Leistungen für die unmittelbare Realisierung von Maßnahmen nach Nummer 2.1 handelt.

Ist eine Berücksichtigung der Förderung bei der Berechnung der Nutzungsentgelte nicht möglich, so hat der Zuwendungsempfänger durch seine Wirtschaftlichkeitsrechnung nachzuweisen, dass die Förderung in der beantragten Höhe notwendig ist.

6.3 Jede geförderte Maßnahme ist mindestens während der Zweckbindungsdauer entsprechend dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zuwendungszweck einzusetzen.

Die Zweckbindungsfrist gilt ab dem Zeitpunkt (Monat) der frühestmöglichen Nutzungsfähigkeit der Maßnahme.

Die Zweckbindungsfrist für Planungsleistungen zur Vorbereitung von Investitionsentscheidungen gilt als eingehalten, wenn die Entscheidung für deren Realisierung innerhalb von zwei Jahren nach Präsentation der Entscheidungsvorlage getroffen wird. Bei Planungsleistungen für die unmittelbare Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2.1 gilt die Zweckbindungsfrist als eingehalten, wenn innerhalb von zwei Jahren mit dem Bau begonnen wird.

Im Einzelnen gelten folgende Zweckbindungsfristen:

25 Jahre

25 Jahre

- Incubad/Husbad Obciba	_	Neubau/Ausbau	Oberbai
-------------------------	---	---------------	---------

Gleise

	- Weichen (einschließlich Heizun	g) 20 Jahre
-	Bahnkörper (Erdeinschnitt und	
	Damm)	25 Jahre
-	Brücken	25 Jahre
-	Tunnel/Unterführungen	25 Jahre
-	Sonstige Kunstbauten	25 Jahre
-	Zugsicherungs- und Signalanlagen	20 Jahre
-	Elektrotechn. Anlagen für Bahnstron	m 20 Jahre
	(auch Fal	hrstrom O-Bus)
-	Fernmeldeanlagen	8 Jahre
-	Notrufanlagen	8 Jahre
-	Gehwege (Bahnhofszuwegung)	20 Jahre
-	Gehwege (loses Material)	5 Jahre
-	Zugangsstellen	20 Jahre
		(auch Umfeld)
-	Haltestellenüberdachung und	
	-ausstattung	10 Jahre
		(Leichtbau)
-	Bahnsteige	25 Jahre

7 Verfahren

7.1 Förderprogramm

Rampen

- 7.1.1 Vorhaben, die gefördert werden sollen, sind in ein Programm aufzunehmen:
 - a) für einen Zeitraum von fünf Jahren (mittelfristiges Pogramm) auf der Grundlage vorliegender Anmeldungen;

- b) für das folgende Haushaltsjahr (Jahresprogramm) auf der Grundlage des mittelfristigen Programms und der geprüften Anträge nach Nummer 7.3.
- 7.1.2 Die Erarbeitung der Entwürfe für das mittelfristige und das jährliche Programm sowie deren Anpassung und Fortführung obliegt dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV).

Die Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH ist zu beteiligen.

Die Entwürfe sind mit Maßnahmen an Kommunal-, Bundes- und Landesstraßen, des Städtebaus und eventuell mit Maßnahmen Dritter abzustimmen.

- 7.1.3 Die Erarbeitung der Entwürfe schließt eine grundsätzliche Prüfung und Koordinierung der Maßnahmen des SPNV und des üÖPNV ein.
- 7.1.4 In den Entwurf des Jahresprogramms werden die förderfähigen Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit und entsprechend dem vorgegebenen Finanzrahmen aufgenommen. Über die endgültige Einordnung von Maßnahmen in die Programme entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium.
- 7.1.5 Der Entwurf für das mittelfristige Programm ist jährlich zum 30. April für den Zeitraum ab dem darauffolgenden Jahr für fünf Jahre durch das LBV dem für Verkehr zuständigen Ministerium vorzulegen.
- 7.1.6 Der Entwurf des Jahresprogramms für das folgende Haushaltsjahr ist bis zum 30. November jeden Jahres durch das LBV dem für Verkehr zuständigen Ministerium vorzulegen.

Das bestätigte Programm ist Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln beziehungsweise für die Übergabe der Maßnahmeunterlagen zur weiteren Prüfung und Bescheidung an die ILB, sofern eine Finanzierung aus EFRE-Mitteln vorgesehen ist.

- 7.1.7 Das bestätigte Programm wird vom zuständigen Ministerium dem Landesrechnungshof zur Kenntnis gegeben.
- 7.1.8 Treten bei der Durchführung des Jahresprogramms im Haushaltsjahr Veränderungen ein, ist eine Programmfortschreibung vorzunehmen.
- 7.1.9 Über die Programmdurchführung ist dem für Verkehr zuständigen Ministerium entsprechend gesonderter Regelung Bericht zu erstatten.
- 7.2 Anmeldeverfahren
- 7.2.1 Die Anmeldung einer Maßnahme dient der mittelfristigen Vorbereitung förderfähiger Investitionsmaßnahmen. Die Maßnahme findet Eingang in das mittelfristige ÖPNV-Förderprogramm des Landes, sofern sie sich in

Übereinstimmung mit einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan befindet.

Die Anmeldung erfolgt für alle Maßnahmen beim LBV.

Der Anmeldung vorausgehen soll ein Anmeldegespräch mit dem Ziel, das weitere Verfahren, die Prüfungsschwerpunkte und gegebenenfalls Vereinfachungen abzustimmen.

- 7.2.2 Der Zuwendungsempfänger meldet die Maßnahme in der Regel fünf Jahre im Voraus an. Die Anmeldung soll spätestens bis zum 31. März des Jahres vorliegen, das dem Beginn der vorgesehenen Maßnahme vorausgeht.
- 7.2.3 Die Anmeldung einschließlich der erforderlichen Anlagen soll in einfacher Ausfertigung eingereicht werden.
- 7.2.4 Der Umfang der einzureichenden Unterlagen wird im Rahmen des Anmeldegespräches und unter Berücksichtigung der notwendigen Anmeldeformulare festgelegt.
- 7.2.5 Die Prüfung der Anmeldungen erfolgt durch das LBV.

Die Antragsteller werden über das Ergebnis der Prüfung der Maßnahmen, die für das darauffolgende Jahr angemeldet sind, spätestens bis zum 30. Juni des Vorjahres in Kenntnis gesetzt.

- 7.3 Antragsverfahren und Antragsprüfung
- 7.3.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind beim LBV zu stellen. Die notwendigen Formblätter sind ebenfalls dort erhältlich oder können über das Internet abgerufen werden (www.lbv.brandenburg.de).
- 7.3.2 Die Anträge einschließlich der erforderlichen Anlagen sind in der Regel in einfacher Ausfertigung einzureichen; bei erforderlicher baufachlicher Prüfung durch die Liegenschafts- und Bauverwaltung des Landes in dreifacher Ausfertigung.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen Verfahrensvereinfachungen zulassen, soweit das Regelverfahren einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt. Dies gilt gleichermaßen für das Anmeldeverfahren.

7.3.3 Inhalt des Antrages

Dem Antrag sind außer etwaigen Änderungen gegenüber der Anmeldung **mindestens** folgende Unterlagen beizufügen:

Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität (unter anderem stationäre Betriebsanlagen, Anzahl und Art der Fahrzeuge des ÖPNV, Zugangsstellen, Linienführung, vorgesehene Ziele; bei schienengebundenem ÖPNV sind die gewählten technischen Maßnahmen zu begründen),

- Stellungnahme des zuständigen Behindertenverbandes beziehungsweise -beauftragten,
- das Finanzierungsmodell, der Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie prüffähige Projektunterlagen,
- für die Beurteilung der Maßnahme notwendige Pläne, insbesondere Lageplan 1: 250, Längsschnitte 1:100, Regelquerschnitte 1:100/50, Grunderwerbspläne und -verzeichnisse, darüber hinaus Sonderpläne 1:100 (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt) sowie Pläne zur Darstellung besonderer Bauwerke.

Es müssen erkennbar sein:

- Bemaßung (Längen, Breiten, Höhen, Radien),
- funktionelle Anforderungen auf der Grundlage von DIN und anderen Richtlinien,
- Detailzeichnungen, wenn besondere Anforderungen erforderlich sind (zum Beispiel behindertengerecht im ÖPNV) oder im Sicherheitsbereich an Arbeitsplätzen.
- Auszug aus dem Nahverkehrsplan, soweit er der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt,
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (zum Beispiel Bauleitplan, Planfeststellung) sowie die Beteiligungsbereitschaft Dritter,
- bei Verknüpfungsmaßnahmen ist zur Beurteilung der verkehrlich einwandfreien Lösung die Stellungnahme des Fachausschusses Verkehr bei der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) einzuholen,
- Darstellung der Kosten und wesentlichen Bauabläufe unter Bezug auf die Rahmenplanung des Gesamtvorhabens

Bei erforderlicher baufachlicher Prüfung orientieren sich die Mindestanforderungen an den Antragsumfang an der Leistungsphase 3 der Objekt- und Tragwerkplanung. Zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung und zur Vermeidung von Rückfragen wird empfohlen, die Unterlagenaufbereitung für die Durchführung der baufachlichen Prüfung nach dem entsprechenden Merkblatt des Ministeriums der Finanzen in der jeweils aktuellen Ausfertigung vorzunehmen. Die baufachliche Prüfung erfolgt grundsätzlich vor Baubeginn.

7.3.4 Vorlage des Antrages

Der Antrag ist mit den Unterlagen nach Nummer 7.3.3 beim LBV bis zum 30. September des Jahres zu stellen, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht.

7.3.5 Prüfung des Antrages

Die Prüfung des Antrages erfolgt analog der Anmeldung durch das LBV.

7.3.6 Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung einer Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern, insbesondere die wirtschaftliche Lage des Vorhabenträgers sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse betreffend, sofern dies zur Sicherung der Dauer der Zweckbindung erforderlich erscheint.

7.4 Bewilligungsverfahren

7.4.1 Bewilligungsbehörde für Maßnahmen, die aus Mitteln gemäß Regionalisierungsgesetz oder Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden, ist das LBV.

Werden in die Förderung EFRE-Mittel einbezogen, ist abweichend von Satz 1 die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) Bewilligungsbehörde.

Die ILB entscheidet nach eigenem Ermessen über die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns gemäß Nummer 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO.

- 7.4.2 Die Bewilligungsbehörde erlässt im Ergebnis der Antragsprüfung gemäß Nummer 7.3 und in Übereinstimmung mit den inhaltlichen und finanziellen Vorgaben des Jahresprogramms für den ÖPNV Zuwendungsbescheide.
- 7.5 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
- 7.5.1 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers.
- 7.5.2 Abweichend von Nummer 2 VV zu § 44 Abs. 1 LHO hat der Zuwendungsempfänger bei der Einbeziehung von EFRE-Mitteln zum Mittelabruf der ILB eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Daten der Bezahlung sowie auf Anforderung die Originalrechnungen und Zahlungsbelege vorzulegen.
- 7.6 Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

Hierzu ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G), den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise den Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) vorzulegen. Für mehrjährige Vorhaben ist im außergemeindlichen Bereich ein Zwischennachweis vorzulegen.

Unterlagen EFRE-finanzierter Maßnahmen sind bis Ende 2013 aufzubewahren.

7.7 Prüfung der Verwendung

Über die Durchführung der Förderprogramme des vorausgegangenen Haushaltsjahres und über die erreichten Ergebnisse ist dem für Verkehr zuständigen Ministerium durch das LBV bis zum 31. März des Folgejahres Bericht zu erstatten.

- 7.8 Zu beachtende Vorschriften
- 7.8.1 Für die Prüfung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie Zinsansprüche gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Bei Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln sind darüber hinaus die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften für die Strukturförderperiode 2000 bis 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7.8.2 Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme nach dem Brandenburgischen Gesetz gegen den Missbrauch von Subventionen vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) geregelt ist.

8 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2006.

Amtsblatt für Brandenburg Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg		
680	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 24 vom 22. Juni 2005	
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkos Die Berechnung erfolgt im Na	iz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0. ten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolge umen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg. zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.	

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.